

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 66	<i>Nummer</i> 9860/14
zum Antrag Nr. 3072/13 d. Frau/Herrn/Fraktion DIE LINKE. vom 11.12.2013	Datum 31.01.2014	
	Genehmigung	
Überschrift Erstellung Verzeichnis bezirkliche Straßen	Dezernenten Dez. III	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 04.02.2014	

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Verzeichnis über die bezirklichen Straßen zu erstellen. Diese Straßen sollen den einzelnen Bezirksräten zugeordnet und den Bezirksräten zur Kenntnis gegeben werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Liste von Straßen, Wegen und Plätzen in Braunschweig mit einer ablesbaren Kategorisierung in bezirklich und überbezirklich existiert nicht.

Die Erarbeitung des gewünschten Verzeichnisses wäre eine sehr umfangreiche und zeitaufwändige Tätigkeit, die nicht „nebenbei“ erledigt werden kann, sondern längerfristigen Personaleinsatz erfordern würde. Zur Verdeutlichung sind die insbesondere anzuwendenden Kriterien nachstehend aufgeführt:

- a) Bezirklicher/überbezirklicher Verkehr
- b) Verkehrsmenge
- c) ÖPNV
- d) Menge des Schwerverkehrs
- e) Anzahl der Fahrstreifen
- f) Klassifizierung
- g) Fahrradverkehr, Fahrradstraße
- h) Tempo 30-Zone
- i) Regelmäßigkeit des Verkehrsaufkommens
- j) Übergeordnetes Konzept, gesamtstädtische Belange

Einstufungen wären auch nicht statisch, verschiedene Einflüsse (z. B. Linienführung Busse) machen Anpassungen erforderlich, die wiederum einzupflegen wären.

Zu beachten ist zudem, dass die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Ratsgremien auf der einen und Stadtbezirksrat auf der anderen Seite auch noch von der jeweils individuellen Fragestellung abhängt. So geht es etwa nach den Regelungen des NKomVG bei der Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zum Ausbau von Straßen darum, ob deren *Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht*. Bei baulichen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von Straßen geht es dagegen nach den Regelungen der Hauptsatzung darum, ob diese Straßen *wesentlich über die Stadtbezirksgrenzen hinausführen, keine wesentlich über den Stadtbe-*

zirk hinausgehende Bedeutung haben und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassende Gesamtmaßnahme mit überbezirklicher Auswirkung vorgenommen werden. Beim Umbau von Straßen ist lediglich maßgeblich, ob die Bedeutung der Straße wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

Es ist also durchaus möglich, dass ein- und dieselbe Straße in einem Fall in die Entscheidungszuständigkeit des Stadtbezirkes fällt, in einem anderen Fall aber die Entscheidung bei einem Ratsgremium liegt.

Die Verwaltung weist ergänzend darauf hin, dass für beitragsrechtliche Belange wiederum andere Kriterien maßgeblich sind.

Die Prüfung der Entscheidungszuständigkeit über Maßnahmen an Straßen sollte daher weiterhin im Einzelfall anlassbezogen erfolgen.

I. V.

gez.

Leuer